

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Die neue Gefahrstoffverordnung

**Herausgeber: Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Gefahrstoffverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

## 7.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Bereits die Überschrift dieses Kapitels, die dem Titel des § 8 GefStoffV entspricht, gibt den Hinweis darauf, dass dieses Kapitel grundsätzlich für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt.

*§ 8 GefStoffV:  
Allgemeine Schutz-  
maßnahmen*

Viele der Punkte, die bereits bei den Grundpflichten im § 7 GefStoffV genannt worden sind, werden im § 8 wieder angesprochen, weil hier die zu den Pflichten passenden Schutzmaßnahmen vorgestellt werden. Eine gewisse Doppelung der Themen ist also zwangsläufig und auch gewollt.

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen müssen immer alle beachtet und ausnahmslos eingehalten werden. Sie gelten sowohl bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die nach der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie beispielsweise als brandfördernd, explosionsgefährlich, giftig, sehr giftig oder augenschädigend gekennzeichnet sind, als auch bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen, die nach der EG-GHS-Verordnung mit physikalischen Gefahren, wie z. B. auf Metalle korrosiv wirkend, oder mit Gesundheitsgefahren, wie zielorgantoxisch, atemwegssensibilisierend, oder mit Umweltgefahren wie gewässergefährdend eingestuft sind. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind immer alle zu berücksichtigen, auch bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung und in solchen Fällen, in denen ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

*Mögliche  
Gefährdungs-  
eigenschaften*

Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen müssen selbstverständlich zusätzlich auch die Grundpflichten beachtet werden, die im § 7 GefStoffV aufgeführt sind

und die im Kapitel 7.2 erläutert werden, sowie die in den Absätzen 10 und 12 des § 6 etwas überraschend als Informationsmöglichkeiten eingestuften Aussagen, nämlich die Regelungen (Verpflichtungen) zur Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses und zur Einstufung und angepassten Behandlung nicht ausgezeichnete Stoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen. Die Mindeststandards der allgemeinen Schutzmaßnahmen, die in großen Teilen dem Inhalt der TRGS 500 entsprechen und damit eine „gute Arbeitspraxis“ beschreiben, sollen hier nicht wiederholt werden.

*Reihenfolge der  
Maßnahmen*

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die grundsätzliche Verpflichtung, die Gefährdung für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beseitigen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu verringern. Dies gilt insbesondere auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wobei hier die Gefahrstoffeigenschaften, also das Gefährdungspotenzial, die verwendete Menge und die Verwendungsbedingungen eine entscheidende Rolle spielen. In der Verordnung ist die Reihenfolge vorgegeben, in der die Maßnahmen ergriffen werden sollen, und ein konsequentes schrittweises Abarbeiten hat sich in der Praxis als hilfreich erwiesen:

*Technisch  
Organisatorisch  
Persönlich,  
das TOP-Prinzip*

1. Prüfung, ob eine Substitution des Gefahrstoffs möglich ist. Wenn das nicht möglich ist:
2. Auswahl geeigneter Verfahren, Arbeitsmittel und Materialien. Wenn das nicht möglich oder nicht effektiv genug ist:
3. Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen, erst technisch und dann organisatorisch. Wenn das nicht möglich oder nicht effektiv genug ist:
4. Durchführung individueller Schutzmaßnahmen.

Reichen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht aus, um die Gesundheit der Beschäftigten nicht oder zumindest nur geringfügig zu gefährden, so sind zusätzliche Maßnahmen entsprechend § 9 GefStoffV auszuwählen (siehe Kapitel 7.5).

Wenn bei Tätigkeiten Stoffe oder Gemische verwendet werden, die auch krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Eigenschaften haben, dann müssen zusätzlich zu den allgemeinen und zutreffenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen auch die besonderen Schutzmaßnahmen des § 10 beachtet werden. Für weitere Details siehe Kapitel 7.6.

Für Stoffe mit physikalisch-chemischen Gefährdungen, insbesondere mit Brand- und Explosionsgefährdungen, sind zusätzlich zu den allgemeinen und zutreffenden zusätzlichen auch gegebenenfalls die besonderen Schutzmaßnahmen des § 10 und § 11 umzusetzen. Bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen und organischen Peroxiden sind darüber hinaus auch die Regelungen des neuen § 12 GefStoffV zu beachten. Für weitere Details siehe Kapitel 7.7.

